

Liechtensteinische Gesellschaften: Ihre internationale Anerkennung und Wirkungen von ausländischen Urteilen

Mario Frick¹

EINFÜHRUNG ZUM THEMA	2
I. AUSGANGSLAGE	3
II. DER EUROPÄISCHE KONTEXT	5
1. VOR DEM BEITRITT ZUM EWR	5
2. SICHERHEIT DURCH DEN EWR	5
3. DER FALL ÜBERSEERING	6
3.1 Die Situation vor Überseering	7
3.2 Die Kernaussagen von Überseering	8
4. INSPIRE ART LTD.	10
5. BEDEUTUNG FÜR LIECHTENSTEIN?	12
5.1 EuGH in Sachen Ospelt/Schlössle Weissenberg Familienstiftung	12
5.2 Das OLG Frankfurt und die liechtensteinische Aktiengesellschaft	13
6. FAZIT	14
7. EUROPÄISCHER STANDARD DER GESELLSCHAFTSFORMEN? (EXKURS)	15
III. ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON ENTSCHEIDUNGEN	16
1. DIE ANERKENNUNG VON GESELLSCHAFTEN	16
1.1 Geltende Rechtslage in Liechtenstein	17
1.2 Lugano-Übereinkommen	17
2. AUSLÄNDISCHE URTEILE GEGEN LIECHTENSTEINISCHE GESELLSCHAFTEN	18
2.1 Anerkennungsfeindliche Grundhaltungen in Liechtenstein	19
2.2 Rechtsöffnung: Ausländische Urteile als öffentliche Urkunden	19
3. VOLLSTRECKUNG IM AUSLAND	20
IV. GRENZEN DER GESTALTUNGSFREIHEIT UND HANDLUNGSBEDARF?	21
1. GESELLSCHAFTSRECHT: REFORMIEREN OHNE DRUCK	21
2. ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG	22

¹ Dr. Mario Frick ist Rechtsanwalt in Schaan. Der vorliegende Beitrag wurde ursprünglich als Vorlesungsbeitrag am 18. November 2003 im Liechtenstein-Institut vorgetragen. Der Vortragsstil wurde beibehalten. Entwicklungen bis Juni 2004 wurden berücksichtigt.

Einführung zum Thema

Liechtenstein verfügt über eine grosse Vielzahl an unterschiedlichsten Gesellschaftsformen. Verschiedene Gesellschaftsformen entsprechen im Grossen und Ganzen europäischen „Erwartungen“. Ich spreche bewusst von Erwartungen und nicht von „Standards“; das Gesellschaftswesen in Europa ist nämlich sehr unterschiedlich ausgeprägt. Es gibt selbstverständlich überall Aktiengesellschaften oder entsprechende Gesellschaftsformen. Die Anforderungen an das Grundkapital, die Gründung, die Haftung der Geschäftsführer etc. sind aber in den einzelnen Staaten recht unterschiedlich. Hierauf wird später noch einzugehen sein. Wenn ich von europäischen „Erwartungen“ spreche, so bin ich mir der Tatsache bewusst, dass es keine klaren Bestimmungen bzw. Abgrenzungen gibt, was denn nun einer europäischen „Erwartung“ noch entspricht und was nicht. Gerade die Arbeiten der EU im Zusammenhang mit der sogenannten „Societas Europea“, wo es darum ging, eine europataugliche Aktiengesellschaft zu schaffen, zeigen dass die Unterschiede doch grösser sind, als man gemeinhin vermuten möchte. Die rund vierzig Jahre, die man brauchte, um mit der entsprechenden Richtlinie die Grundlagen für die Societas Europea zu erlassen, zeigen auch, dass die Bereitschaft der Nationalstaaten auf Eigenheiten zu verzichten bzw. eine gemeinsame Basis zu finden, limitiert ist².

Nichtsdestotrotz: Es gibt so etwas wie einen minimalen, ungeschriebenen Konsens darüber, was in einer bestimmten Gesellschaftsform akzeptiert wird und was nicht. Zu grosse Freizügigkeit bestimmter Gesellschaftsformen werden in Europa registriert und mit Kritik belegt. Liechtenstein hat in den letzten Jahren von verschiedenen Seiten Druck erfahren müssen. Dabei ging es teilweise darum, die Sorgfaltspflichten bei der Identifizierung der Vertragspartner und Begünstigten hinter den entsprechenden Gesellschaften, wie Stiftungen etc. präziser zu regeln. Auch das liechtensteinische Steuerregime wurde und wird immer wieder kritisch hinterfragt. Diese Anstösse und diese Kritik kommen aber vor allem vom Ausland. Innerstaatlich hat in den letzten Jahren der Oberste Gerichtshof angefangen, die Ausgestaltung verschiedener Gesellschaftsformen wie beispielsweise der Stiftung und von Sitzgesellschaften überhaupt zu prüfen. Dabei stellte er fest, dass die Praxis der Wirtschaft, aber auch zum Teil die frühere Rechtsprechung des OGH zum

² Zum Ganzen: Marcus Luther, Europäische Aktiengesellschaft – Rechtsfigur mit Zukunft?, in: Betriebsberater 2002, S 1 ff; Bericht und Antrag der Regierung betreffend die Verordnung Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (ASE), Nr 80/2002. Die ersten Arbeiten betreffend die Societas Europea begannen im Jahre 1960, und es dauerte bis Dezember 2000, bis eine Einigung erzielt wurde.

Teil erheblich – und m. E. vor allem unnötig – vom klaren Gesetzestext abgewichen war. Eine entsprechende Korrektur hat er sukzessive eingeleitet. Diese Korrektur ist im Grundsatz, um dies vorweg zu nehmen, zu begrüßen; wie immer aber, wenn ein Pendel von einem Extrem zurückkehrt, droht die Gefahr des Übertreibens. Auch auf diesen Aspekt wird noch einzugehen sein.

I. AUSGANGSLAGE

Nach dieser kurzen Einführung möchte ich zuerst rund zwei Jahrzehnte zurückgehen, um in Erinnerung zu rufen, dass Liechtenstein gerade bei den Stiftungen, aber auch bei den sogenannten Sitz-Aktiengesellschaften immer wieder Probleme mit deren Anerkennung hatte. Diese Probleme waren so intensiv, dass sie gerade in Deutschland mehrfach zu Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Steuerfragen führten. In diesen Verfahren zeigt es sich, dass zwei Aspekte miteinander vermengt wurden: Zum einen ging es nämlich um die Frage, ob die liechtensteinische Gesellschaft als solche *zivilrechtlich* anzuerkennen sei; zum zweiten gab es auch die Frage, ob sie allenfalls aus steuerlichen Gründen nicht anzuerkennen sei, weil sie dazu dienen soll, Steuern zu umgehen. „Die steuerliche Anerkennung hat die Frage zum Gegenstand, ob von einer nach ausländischem Recht gegründeten Gesellschaft im Inland [das heisst in Deutschland] erzielte Einkünfte der Gesellschaft selbst oder den hinter der Gesellschaft stehenden Gesellschaftern zugerechnet werden.“³ Somit geht es nicht wirklich darum, ob die Gesellschaft existiert, sondern ob Zahlungen an sie als Aufwand akzeptiert werden. Konkret wurde in verschiedenen Fällen vermutet, dass die vermeintlichen Zahlungen nicht Aufwandspositionen der Unternehmung seien, sondern versteckte Ausschüttungen an die Eigentümer der zahlenden Gesellschaft.

Hier interessiert aber ausschliesslich die Frage der zivilrechtlichen Anerkennung, die von – im wahrsten Sinn des Wortes – existenzieller Bedeutung ist. In der Frage der zivilrechtlichen Anerkennung einer Gesellschaft folgt Deutschland der Sitztheorie. Ihr gegenüber steht die von verschiedenen anderen Staaten favorisierte Gründungstheorie. Diese beiden Theorien werden in Reinkultur und zum Teil auch mit Variationen angewendet⁴. Die

³ Peter Prast, Anerkennung liechtensteinischer Gesellschaften im Ausland, St. Gallen 1997, S 206.

⁴ Für eine Übersicht: Günther Christian Schwarz, Europäisches Gesellschaftsrecht: ein Handbuch für Wissenschaft und Praxis, Baden-Baden 2000, S 105 f. Auf die EU (vor der Ost-Erweiterung) bezogen können drei Gruppen von Staaten gebildet werden. Die

Gründungstheorie besagt, dass sich die Fragen betreffend die Gültigkeit einer Gesellschaft, ihr Haftungskapital und allfällige weitere Haftungsfragen nach dem Recht richtet, nach dem eine Gesellschaft gegründet worden ist. Dies bedeutet, dass eine liechtensteinische Stiftung oder AG unabhängig davon, wo ihre Verwaltungsräte wohnen und wo der Verwaltungssitz sich befindet, nach liechtensteinischem Recht zu beurteilen ist. Die Sitztheorie wiederum stellt auf den „tatsächlichen“ Verwaltungssitz einer Gesellschaft ab. Als tatsächlicher Verwaltungssitz einer Gesellschaft wird der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung angesehen⁵. Es wird somit darauf abgestellt, wo eine Gesellschaft verwaltet wird und ihre Haupttätigkeit ausübt. Wenn beispielsweise eine Gesellschaft in England ihren Sitz hat, aber vor allem in den Niederlanden und Deutschland tätig ist und dort auch wesentliche Entscheidungen getroffen werden, so könnte dies, wenn beide Staaten der Sitztheorie folgten, dazu führen, dass zum einen in England nach englischem Recht (Gründungstheorie) entschieden wird, ob die Gesellschaft rechtsfähig ist, in den Niederlanden nach niederländischem und in Deutschland nach deutschem Recht (Sitztheorie)! Mit diesem Beispiel ist auch rasch einsichtlich, wo das grosse Problem der Sitztheorie in der Praxis liegt: Sie verlangt die Feststellung seines „Verwaltungssitzes“, was zu Unsicherheiten führen muss; sie ist protektionistisch und widerspricht damit im Kern den vier Grundfreiheiten des EWR bzw. des EU-Vertrages. Es bedeutet nämlich im Endeffekt, dass eine international tätige Unternehmung in jedem Land, welches der Sitztheorie frönt, eine eigene Unternehmung in Form einer Aktiengesellschaft oder GmbH einrichten muss, um nicht Gefahr zu laufen, dass ihr mitgeteilt wird, dass es sie gar nicht gibt. Man kann sicherlich auch gegenüber der Gründungstheorie Vorbehalte anbringen; die möglichen Missbräuche, die sich aus der Anwendung der Gründungstheorie ergeben können, sind aber bekannt und man weiss, wie man ihnen begegnen kann⁶. Zu diesem Thema haben sich auch neuere Entscheidungen des EuGH ausgelassen, auf welche später einzugehen sein wird.

Die Ausgangslage vor wenigen Jahren lässt sich somit wie folgt zusammenfassen: In zivilrechtlicher Sicht bestand die Gefahr für liechtensteinische Gesellschaften, dass ihnen im Ausland die Anerkennung versagt bleiben müsste. Daneben und weitgehend unabhängig davon, bestand und besteht immer noch ein gewisses steuerrechtliches Misstrauen gegenüber liechtensteinischen Gesellschaften. Dabei geht es in der Regel mehr darum, ob

skandinavischen und angelsächsischen Staaten folgen der Gründungstheorie; die anderen EU-Staaten folgen im Grundsatz der Sitztheorie.

⁵ Vgl Prast aaO S 126.

⁶ Vgl zu einer Gegenüberstellung der Sitz- und Gründungstheorie auch Prast aaO S 130 ff.

hinter Geschäftsbeziehungen mit liechtensteinischen Gesellschaften Scheingeschäfte zur Vermeidung ausländischer Steuern versteckt sind. Wenn beispielsweise eine liechtensteinische Aktiengesellschaft Rechnungen an eine deutsche Unternehmung stellt, so wird regelmässig die Vermutung erhoben, ob einer der Inhaber der deutschen Gesellschaft über die liechtensteinische AG versucht, Gewinne auf diese Art und Weise nach Liechtenstein zu verschieben. Wenn dies in vernünftiger Weise widerlegt werden kann, bestehen im Hinblick auf die steuerrechtliche Anerkennung keine Bedenken.

II. DER EUROPÄISCHE KONTEXT

1. Vor dem Beitritt zum EWR

Vor dem Beitritt Liechtensteins zum EWR war das liechtensteinische Gesellschaftswesen wiederholt Gegenstand von Spekulationen und Vermutungen. Vor der ersten Abstimmung über den EWR im Jahre 1992 geisterte der Ausdruck „Untiefen“, welcher von Prof. Carl Baudenbacher in einem Gutachten für die Regierung gewählt hatte, in den Köpfen herum. Es ging um die Möglichkeit, dass die besonderen Steuern für Sitzgesellschaften als versteckte Beihilfe verstanden werden könnten. Dies hat einige Befürchtungen auf den Plan gerufen, die auch darin gipfelten, die Anerkennung von liechtensteinischen Gesellschaften überhaupt könnte ein Problem darstellen. Die Steuerfragen haben sich wie allgemein bekannt ist, auf anderen Ebenen bewegt und werden im Kontext vor allem der OECD diskutiert. Es sei in diesem Zusammenhang nur an die meines Erachtens unselige Diskussion über schädlichen Steuerwettbewerb erinnert – besser bekannt unter dem Stichwort „harmful tax competition“⁷.

2. Sicherheit durch den EWR

Der EWR hat im Gegenteil für die liechtensteinischen Gesellschaften und deren Anerkennung grössere Sicherheit gebracht. Wie ich einleitend schon darstellen konnte, gibt es zwar etwas wie ungeschriebene und nicht exakt definierte Erwartungen für bestimmte Gesellschaftsformen; diese sind aber sehr weit

⁷ In einer Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft, Köln, wurde überzeugend dargelegt, dass so etwas wie harmful tax competition in der Praxis nicht nachgewiesen werden könne. Der oftmals befürchtete und herbeigeredete Wettbewerb bis zum Boden („raise to the bottom“) fand nicht statt (Winfried Fuest / Bern Huber, Steuern als Standortfaktor im internationalen Wettbewerb, Bd 252, 5/1999). Zum gleichen Schluss kommt in einer neueren Überprüfung aus dem Jahr 2003 auch Alfred Boss: Steuerharmonisierung und oder Steuerwettbewerb, Kieler Arbeitspapier Nr 1178, Institut für Weltwirtschaft (www.uni-kiel.de/lfW/pub/kap/2003/kap1178.pdf).

gesteckt. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich in der Vergangenheit wiederholt mit der Anerkennung bzw. der unterbliebenen Anerkennung von Gesellschaften aus den einzelnen Mitgliedsstaaten in anderen Mitgliedsstaaten der EU zu befassen gehabt.

Dabei ging es indirekt⁸ auch um die Frage, nach welchen Grundprinzipien die Entscheidung zu treffen sei, welches Recht für jeweilige Gesellschaften anzuwenden sei. Im Internationalen Gesellschaftsrecht (IPR) stehen sich, wie schon ausgeführt, zwei grundsätzliche Theorien gegenüber: Zum einen ist dies die Gründungstheorie und zum anderen die Sitztheorie.

3. Der Fall *Überseering*

Die Sitztheorie bringt es konkret mit sich, dass eine Gesellschaft nach niederländischem Recht, welche von zwei Verwaltungsräten mit Wohnsitz in Deutschland geleitet wird, nach deutschem Recht zu beurteilen wäre. Gerade diese Fallkonstellation war Anlass für eine viel beachtete und viel diskutierte Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), nämlich das sogenannte Urteil „*Überseering*“⁹. *Überseering* ist die Firmabezeichnung einer niederländischen Baufirma, welche längere Zeit in den Niederlanden tätig war, bis sie von deutschen Gesellschaftern aufgekauft wurde. Diese verlegten den Verwaltungssitz faktisch nach Deutschland. In Hamburg überbaute diese Firma eine Liegenschaft und kam mit einem der ausführenden Handwerker in Streit, weswegen gegen diesen geklagt wurde. Das zuständige Gericht versagte der *Überseering* die Aktivlegitimation mit der Begründung, dass sie ihren Sitz in Deutschland habe und sich somit hinsichtlich ihrer Gründung und Ausgestaltung nach deutschem Recht zu richten habe. Diesen Voraussetzungen des deutschen Rechts entspreche sie aber nicht, weswegen ihr die Aktivlegitimation für Klagen zu versagen sei. Hiergegen ging die *Überseering* in die Gerichtsinstanzen, welche den Fall zur Beurteilung dem EuGH vorlegten.

⁸ Carl Baudenbacher/Dirk Buschle, Niederlassungsfreiheit für EWR Gesellschaften nach *Überseering*, in IPRax 2004, S 26 ff: Baudenbacher und Buschle führen zu Recht aus, dass der EuGH in seinen Urteilen betreffend die Anerkennung von Gesellschaften nicht primär über den kollisionsrechtlichen Theorienstreit, nämlich ob die Sitztheorie oder die Gründungstheorie die richtige sei, zu befinden hat. Richtig stellen sie im Zusammenhang mit dem Urteil *Überseering* wie folgt fest (S 26): „Das Urteil erging zu einer Grundfreiheit des Binnenmarktes. Der dabei zentrale Begriff der Beschränkung ist ein tatsächlicher. Zu beurteilen sind danach allein die konkreten Auswirkungen des nationalen Rechts, einschliesslich seiner Rechtssprechung, auf dem vorgelegten Einzelfall.“

⁹ *Überseering BV vs Nordic Construction Company Baumanagement GmbH*, EuGH vom 5. November 2002, C-208/00; vgl hierzu die gute Zusammenfassung von Michael Hofstötter, Die Sitztheorie negiert die Niederlassungsfreiheit, in: ELR 2002 S 450 ff.

3.1 Die Situation vor Überseering

Vor Überseering gab es zwei Entscheidungen des EuGH, die sich ebenfalls mit der Frage beschäftigten, wie eine Gesellschaft, die in einem bestimmten Land gegründet worden war, aber in einem anderen tätig war, zu behandeln sei. Die beiden Entscheidungen gaben in der Literatur einiges zu diskutieren, da sie nicht ganz einfach miteinander zu vereinbaren waren:

- Die Entscheidung *Daily-Mail*¹⁰ behandelte die Frage, ob es zulässig sei, dass beim Wegzug einer Gesellschaft aus dem Ursprungsstaat bestimmte Steuern und andere Auflagen zu erfüllen sind, um die Rechtspersönlichkeit zu wahren. Der EuGH liess dies zu, wobei neuere Urteile des EuGH und auch die Literatur diese Wegzugseinschränkung nicht als Freipass für Restriktionen verstanden wissen wollen¹¹. Tim Drygala verwies in seiner Antrittsvorlesung schon im April 2003 in Leipzig darauf, dass die Einschränkung des Wegzugsrechtes nicht zu weit gehen dürfe: „Insbesondere nützt das Recht zur Sitzverlegung nicht viel, wenn der Gründungsstaat den Wegzug verweigert, und die Mobilität der Gesellschaften bleibt um so beschränkter, je mehr Mitgliedsstaaten von dieser Möglichkeit zum Verbot oder Beschränkung des Wegzuges Gebrauch machen.“¹² Das *Centros*-Urteil klärte damit die Frage lediglich aus der Optik des Staates, aus dem eine Gesellschaft wegzieht. Dennoch glaubten verschiedene Kommentatoren hieraus eine Absolution für die Sitztheorie zu erkennen¹³.
- Die Entscheidung *Centros*¹⁴ behandelte den Fall einer englischen Gesellschaft, welche in Dänemark eine Zweigniederlassung errichten wollte. Die dänischen Behörden wollten dies verbieten, weil das Mindestkapital der englischen Gesellschaft tiefer war, als das in Dänemark vorgeschriebene. Der EuGH stellte fest, dass diese Aufforderung der Freizügigkeit der Personen widersprach. Die in England rechtmässig errichtete „Private Limited Company“ durfte somit in Dänemark eingetragen werden, selbst wenn sie in England keine Geschäftstätigkeit entfaltete, sondern

¹⁰ EuGH, Sammlung 1988, S 5483 ff.

¹¹ Der EuGH hat mittlerweile in seiner Entscheidung „Hughes de Lasteyrie du Saillant“ (EuGH, Rs C-9/02) eine Bestimmung des französischen Steuerrechts als mit dem Gebot des freien Personenverkehrs als unvereinbar bezeichnet, die eine Besteuerung von stillen Reserven einer von weg ziehenden Personen gehaltenen Unternehmung verlangte. Somit darf davon ausgegangen werden, dass auch mit „Daily Mail“ kein Freibrief für fiskalische Wegzugsbeschränkungen erteilt wurde (vgl hierzu auch den Beitrag von Theresa Franz, in EuZW 2004, S 270ff; hierzu auch der Beitrag in der NZZ vom 7./8. August 2004, S 25).

¹² Tim Drygala, Stand und Entwicklung des europäischen Gesellschaftsrechts, in: ZEuP 2/2004, S 351.

¹³ So zum Beispiel Laible/Hofmann, RIW 2002, S 932.

¹⁴ EuGH vom 9. März 1999, Rs C-212/97, Sammlung 1999, I-1459.

ausschliesslich im Staat der Zweigniederlassung, nämlich in Dänemark. Das Urteil Centros wurde weitgehend als Bekenntnis zur Gründungstheorie interpretiert¹⁵.

Man war daher gespannt, wann und wie sich der EuGH erklären würde. „Überseering“ gab hier einiges an Klarheit.

3.2 Die Kernaussagen von Überseering

Die Kernaussage von Überseering geht dahin, dass die Sitztheorie die Niederlassungsfreiheit akzeptieren muss. Der EuGH anerkennt zwar, dass es durchaus schützenswerte Gründe gibt, die Niederlassungsfreiheit der Gesellschaften zu kontrollieren und zu begleiten. Er fasst die Kernaussagen in den Punkten 92 und 93 wie folgt zusammen:

92. Es lässt sich nicht ausschliessen, dass zwingende Gründe des Gemeinwohls, wie der Schutz der Interessen der Gläubiger, der Minderheitsgesellschaft, der Arbeitnehmer oder auch des Fiskus, unter bestimmten Umständen und unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit rechtfertigen können.
93. Solche Ziele können es jedoch nicht rechtfertigen, dass einer Gesellschaft, die in einem anderen Mitgliedsstaat ordnungsgemäss gegründet worden ist und dort ihren satzungsmässigen Sitz hat, die Rechtsfähigkeit und damit Parteifähigkeit abgesprochen wird. *Eine solche Massnahme kommt nämlich der Negierung der den Gesellschaften in den Art. 43 EG und 48 EG zuerkannten Niederlassungsfreiheit gleich!*

Im *Überseering*-Urteil des EuGH wird somit unmissverständlich festgehalten, dass die Rechtsfähigkeit einer, in einem anderen Vertrags-Staat gegründeten Gesellschaft nicht unter Bezugnahme auf die so genannte Sitztheorie abgesprochen werden dürfe. Der EuGH stellte klar, dass für den „Zuzug“ von Gesellschaften wegen der Niederlassungsfreiheit ihre Rechtsfähigkeit nicht in Zweifel gezogen werden dürfe; vielmehr setze „die Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit zwingend die Anerkennung dieser Gesellschaften durch alle Mitgliedsstaaten voraus, in denen sie sich niederlassen wollen.“¹⁶ Dies gilt selbstverständlich¹⁷ auch für alle liechtensteinischen Gesellschaften. Im

¹⁵ Vgl die Nachweise bei Erich Novacek, Zur Niederlassungsfreiheit nach dem Centros Urteil, in *ecolex* 2002, S 515ff.

¹⁶ Überseering, aaO, Rn 59.

¹⁷ Vgl hierzu das kürzlich ergangene Urteil des OLG Frankfurt am Main 23 U 35/02 betreffend die Rechtsfähigkeit einer liechtensteinischen Gesellschaft und die dazu ergangene

gleichen Urteil grenzt der EuGH davon aber die Konsequenzen bei einem Wegzug einer Gesellschaft vom Ort ihrer Gründung ab. Der „Wegzugs-Staat,“ kann Beschränkungen hinsichtlich der Verlegung des tatsächlichen Verwaltungssitzes aus seinem Hoheitsgebiet auferlegen¹⁸. Das Überseering-Urteil schränkt somit die Konsequenzen der international-privatrechtlichen Anknüpfung nach der Sitztheorie erheblich ein¹⁹.

Das Urteil Überseering hatte sehr rasch Konsequenzen: Der österreichische Oberste Gerichtshof hatte § 10 des österreichischen IPRG, welcher der Sitztheorie folgt, schon vor dem Urteil Überseering „europäisch“ ausgelegt²⁰. Auch der deutsche Bundesgerichtshof zog aus dem *Überseering*-Urteil die Konsequenz: Der BGH urteilte am 13. März 2003 wie folgt: „Eine Gesellschaft, die unter dem Schutz der im EG-Vertrag garantierten Niederlassungsfreiheit steht, ist berechtigt, ihre vertraglichen Rechte in jedem Mitgliedsstaat geltend zu machen, wenn sie nach der Rechtsordnung des Staates, in dem sie gegründet worden ist und in dem sie nach einer eventuellen Verlegung ihres Verwaltungssitzes in einen anderen Mitgliedsstaat weiterhin ihren satzungsmässigen Sitz hat, hinsichtlich des geltend gemachten Rechts rechtsfähig ist.“²¹

Somit ist seit Überseering eindeutig geklärt, dass die Sitztheorie nicht dazu führen darf, dass Gesellschaften in ihrem Bestand und somit in ihrer Rechts- und Parteifähigkeit nicht anerkannt werden. Die nunmehr noch offene Frage ist, wie weit diese Entscheidung auch Auswirkungen auf andere mit dem Gesellschaftsrecht in Zusammenhang stehenden Fragen hat. Überseering liess nämlich noch verschiedene Fragen offen. Insbesondere die Frage, ob durch die Geltung des ausländischen Gesellschaftsstatuts auch das ganze ausländische Haftungsregime für Verwaltungsräte, Geschäftsführer, etc. mitgemeint sei. *Handig* meinte hierzu, dass das Urteil neue Fragen aufgeworfen hat, nämlich: „Ob die Anerkennung lediglich die bisher zuerkannten Rechte (das Recht auf Geschäftstätigkeit mittels Niederlassung und die Rechtsfähigkeit bzw. die Parteifähigkeit der Gesellschaft) umfasst, oder ob diese Anerkennung darüber hinaus auch schon die Geltung des ausländischen Gesellschaftsstatuts mit dem

Besprechung durch Baudenbacher/Buschle, Niederlassungsfreiheit für EWR-Gesellschaften nach *Überseering*, in: IPRax 2004, S 26 ff.

¹⁸ Überseering, aaO, Rn 70, 72. Somit gilt in diesem Bereich weiterhin die Rechtsprechung „Daily Mail,“ (EuGH v. 27. September 1988, Rs 81/87, Slg 1988 5483).

¹⁹ Christian Handig, EuGH zur Niederlassungsfreiheit von Gesellschaften, in: *ecolex* 2003, S 88 mit Nachweisen.

²⁰ Handig, aaO, S 88.

²¹ Zitiert nach Marc Philipp Weller, Das internationale Gesellschaftsrecht in der neuesten BGH-Rechtsprechung, in: IPRax 2003, S 324 [vor allem Fussnote 7].

daraus resultierenden Haftungsregime einzuschliessen hat.²² Man durfte somit auf weitere Klarstellung des EuGH gespannt sein.

Die interessierte Öffentlichkeit, die über die Folgen spekulierende Lehre und die Praktiker mussten nicht sehr lange auf die Klärung dieser Fragen warten. Wichtige Fragen sollten im Urteil *Inspire Art* beantwortet werden.

4. Inspire Art Ltd.

Vor dem Urteil²³ zur Rechtssache *Inspire Art* fragte man sich, ob die Antworten auf die offenen Fragen inspiriert sein würden. M.E. kann dies mit ja²⁴ beantwortet werden:

Inspire Art Limited ist eine englische plc, welche im Kunstbereich tätig ist. Ihr satzungsmässiger Sitz war Folkestone im Vereinigten Königreich. Die Gesellschaft war aber ausschliesslich in den Niederlanden tätig. Die Gesellschaft war deswegen im Vereinigten Königreich errichtet worden, weil die englischen Gesetze für die Errichtung und Aufrechterhaltung von Gesellschaften vorteilhaftere Regelungen beinhalten, als die niederländischen. Gemäss dem Gesetz über „formal ausländische Gesellschaften“ (kurz: WFBV) hätte die Inspire Art bei einem Eintrag ins niederländische Handelsregister einen entsprechenden Vermerk betreffend ihre Herkunft vorbringen müssen und die Haftung des Geschäftsführers sowie die Haftung für das Kapital hätten sich nach niederländischem Recht gerichtet. Der Zweck des WFBV lag darin, die Verwendung ausländischer Gesellschaftsformen insbesondere des englischen Rechtes und des Rechts des US-Staates Delaware zurückzudrängen²⁵, welche in der Praxis offenbar in den Niederlanden immer mehr zugenommen haben.

Schon die Anträge von Generalanwalt Alber vom 30. Januar 2003 waren von grosser Klarheit: Alber sagte ein klares Ja zum Wettbewerb²⁶. Weiters weist Alber eindrücklich nach, warum die Aufbringung des Mindestkapitals und die Haftung des Geschäftsführers sich grundsätzlich nach dem Recht des Staates richten sollen, nach dessen Recht die Gesellschaft errichtet wurde²⁷. Schliesslich geht Alber auch auf die Missbrauchsfrage ein. Immerhin ist das

²² Handig, S 89.

²³ Urteil vom 30. September 2003 des EuGH, Rs C-167/01, Kamer van Koophandel en Fabrieken voor Amsterdam / Inspire Art. Ltd.

²⁴ Dies als Antwort auf die in eine Frage gekleidete Überschrift des Beitrages von Leibel/Hoffmann: Wie inspiriert ist „Inspire Art“ (in: EuZW 22/2003, S 677 ff).

²⁵ Schlussanträge des Generalanwaltes Siegbert Alber vom 30. Januar 2003, Rs C-167/01, Punkt 98.

²⁶ Alber aaO Rn 80 und 81.

²⁷ Alber aaO Rn 100.

WFBV erlassen worden, um vermeintliche oder tatsächliche Missbräuche, welche mit der Verwendung von ausländischen Gesellschaften zusammenhängen, zu bekämpfen. Er führte aus, dass eine Bekämpfung von Missbräuchen im Einzelfall sicherlich zulässig sei. „Die generell abstrakte Möglichkeit eines Missbrauchs genügt nicht zur Rechtfertigung von Beschränkungen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit“²⁸.

Mit Urteil vom 30. September 2003 bestätigte der EuGH im Wesentlichen die Anträge von Alber. Dabei betonte der EuGH zuerst einmal die Anwendbarkeit der Gesellschaftsrechtsrichtlinien Nr. 1, 2, 4, 7 und 11. Diese Richtlinien, welche die Massnahmen zum Schutz Dritter, die Rechnungslegung und auch andere Aspekte der Transparenz behandelten, geben vor, was an Auflagen möglich ist. Alles was darüber hinaus geht, ist nicht akzeptabel²⁹. Somit sind verschiedene Auflagen des holländischen Rechts für ausländische Gesellschaften, die in Holland tätig sind, nicht erforderlich³⁰: Eine Angabe im Handelsregister, dass es sich um eine formal ausländische Gesellschaft handle, die Angabe des Datums der ersten Eintragung im ausländischen Handelsregister, die Information über einen allfälligen Alleingesellschafter sowie die Erklärung von Wirtschaftsprüfern, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen bezüglich des gezeichneten und eingezahlten Mindestkapitals und Eigenkapitals erfüllten – all dies sei nicht erforderlich und dürfe daher nicht verlangt werden.

Erfreulicherweise bekennt sich auch der EuGH klar zum Wettbewerb und führt dazu wie folgt aus: „Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof bereits entschieden hat, dass es für die Anwendung der Vorschriften über die Niederlassungsfreiheit ohne Bedeutung ist, dass eine Gesellschaft in einem Mitgliedsstaat nur errichtet wurde, um sich in einem zweiten Mitgliedsstaat niederzulassen, indem die Geschäftstätigkeit im wesentlichen oder ausschliesslich ausgeübt werden soll (Urteile Segers, Rn 16, und Centros Rn 17). Die Gründe aus denen eine Gesellschaft in einem bestimmten Mitgliedsstaat errichtet wurde, sind nämlich, sieht man vom Fall des Betrugers ab, für die Anwendung der Vorschrift über die Niederlassungsfreiheit irrelevant (Urteil Centros Rn 18).“³¹

Der EuGH anerkennt, dass es zwingende Gründe des Allgemeininteresses geben kann, gegen Gesellschaften vorzugehen bzw. von diesen spezielle

²⁸ Alber aaO Rn 120.

²⁹ Inspire Art, aaO, Rn 57 bis 59.

³⁰ Inspire Art, aaO Rn 65.

³¹ Inspire Art, aaO Rn 95.

Transparenz und Auflagen zu verlangen. Dies dürfe aber in nicht diskriminierender Weise geschehen, wobei die Massnahmen zur Erreichung des verfolgten Zieles geeignet sein müssten und nicht über das hinausgehen dürfen, was zum Erreichen dieses Zieles erforderlich ist. Kurzum: Die Massnahmen müssen notwendig und die Mittel verhältnismässig sein³².

5. Bedeutung für Liechtenstein?

Somit hat der EuGH seine liberale Rechtsprechung „*Überseering*“ bestätigt und sie durch seine Rechtsprechung *Inspire Art Inc.* noch weiter verstetigt und gefestigt. Was bedeutet dies nun für liechtensteinische Gesellschaften im Allgemeinen und für liechtensteinische Stiftungen im Besonderen? Wie vorher ausgeführt ging es bei den dargestellten EuGH-Fällen ja um Gesellschaften aus dem EU-Raum; sind diese Entscheidungen auch auf liechtensteinische Gesellschaften anwendbar? Falls man diese Frage bejaht, so bleibt noch die Frage offen, ob nur Kapitalgesellschaften oder auch Stiftungen von der Rechtsprechung des EuGH profitieren?

Die Antworten auf diese zwei wesentlichen Fragen werden durch zwei Urteile gegeben: Das eine stammt vom EuGH, das zweite vom Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt.

5.1 EuGH in Sachen Ospelt/Schlössle Weissenberg Familienstiftung

In seinem Urteil vom 23. September 2003 in der Sache Margarethe Ospelt und Schlössle Weissenberg Familienstiftung ging es vordergründig um die Frage, ob eine liechtensteinische Stiftung in Österreich landwirtschaftliche Grundstücke erwerben könne³³. Frau Ospelt, eine liechtensteinische Staatsangehörige, wollte unter anderem landwirtschaftliches Eigentum, auf dem sich auch das Schlössle Weissenberg befindet, in eine Familienstiftung liechtensteinischer Prägung einbringen. Die zuständigen österreichischen Behörden versagten der Übertragung die Genehmigung, da die Stiftung ebenso wenig wie Frau Ospelt eine Landwirtschaft betreibe. Dies wäre aber nach den entsprechenden österreichischen Gesetzen Voraussetzung dafür gewesen, dass die Liegenschaft auf die Stiftung übertragen wird. Der EuGH kam in der Folge zum Schluss, dass mit den entsprechenden Bestimmungen der Kapitalverkehr in einer unzulässigen Art und Weise beschränkt werde. Dieses Urteil ist in der Sache nicht überraschend. Wichtig ist aber, dass der EuGH die vorliegende Rechtsfrage nicht nach dem EG-Vertrag sondern ausschliesslich

³² Inspire Art. aaO Rn 131.

³³ EuGH vom 23. September 2003, Rs C-452/01.

anhand des EWR-Abkommens überprüft hat³⁴. Der Gerichtshof stützte sich dabei auf die EWR-Vorschriften zur Kapitalverkehrsfreiheit (Art 40 EWR). Er betonte dabei insbesondere, dass die EWR- und die EU-Bestimmungen möglichst einheitlich auszulegen seien. So sei gewährleistet, dass die vier Freiheiten möglichst umfassend verwirklicht werden könnten: „In diesem Rahmen ist es Sache des Gerichtshofes, darüber zu wachen, dass die Vorschriften des EWR-Abkommens, die im Wesentlichen mit denen des Vertrages identisch sind, innerhalb der Mitgliedstaaten einheitlich ausgelegt werden.“³⁵ Diese Feststellung kann nicht stark genug betont werden; der EuGH folgt somit nämlich einerseits seiner eigenen Forderung in einem Gutachten³⁶ anlässlich der Schaffung des EWR-Abkommens sowie der Linie, die vom EFTA-Gerichtshof in verschiedenen Urteilen vorgezeichnet wurde³⁷. Spätestens seit dieser Entscheidung ist nun klar, dass die Rechte der Bürgerinnen und Bürger aus den EWR-Staaten aus dem EWR-Vertrag auch durch den EuGH geschützt werden³⁸.

Die liechtensteinische Stiftung hat das gleiche Recht wie jede andere natürliche oder juristische Person aus Liechtenstein, sich auf die vier Grundfreiheiten zu berufen. Mit diesem EuGH-Urteil ist dies auch durch einen Präzedenzfall belegt.

5.2 Das OLG Frankfurt und die liechtensteinische Aktiengesellschaft

In einem Rechtsstreit zwischen einer liechtensteinischen Aktiengesellschaft und einer konkursiten deutschen GmbH behauptete Letztere, die liechtensteinische Aktiengesellschaft sei nach deutschem Recht weder partei- noch prozessfähig. Das Erstgericht hatte diesen Standpunkt noch geschützt. Das OLG Frankfurt³⁹ stellte dieses fragwürdige Urteil in überzeugender Manier richtig:

Das OLG Frankfurt klärte in seinem Urteil vom 28. Mai 2003 in sehr einfacher und überzeugender Weise, dass das Überseering-Urteil auch auf EWR-Gesellschaften Anwendung finden müsse. Das OLG stellte fest, dass seit Überseering die Weigerung, die nach dem Recht von Mitgliedsstaaten wirksam gegründeten Gesellschaften die Rechts- und Parteifähigkeit zu versagen, mit der im EG-Vertrag verbürgten Niederlassungsfreiheit in Konflikt stehe. Die Sitztheorie verliere somit im Verhältnis zu Mitgliedsstaaten an Bedeutung: „Der reglementierenden Sitztheorie steht die liberal-globalisierende

³⁴ EuGH Ospelt/Schlössle Weissenberg Familienstiftung, Rn 23 sowie 25 und 29.

³⁵ Rn 29 des Urteils.

³⁶ Gutachten 1/92 vom 10. April 1992, Slg 1992, I-2821.

³⁷ Sehr instruktiv hierzu: Baudenbacher/Buschle, aaO, S 31.

³⁸ Vgl hierzu auch Baudenbacher/Buschle, aaO, S 29.

³⁹ Urteil OLG Frankfurt/Main vom 28. Mai 2003 zu 23U35/02.

Gründungstheorie gegenüber.“ Das OLG Frankfurt führt aus, dass der EuGH der so genannten Überseering-Entscheidung vom 5. November 2002 die Gründungstheorie zugrunde gelegt habe⁴⁰; diese Aussage stimmt bei rein formeller Betrachtung natürlich nicht. Der EuGH wollte nicht einen Theorienstreit des IPR entscheiden. Immerhin liess er keinen Zweifel daran aufkommen, dass im Ergebnis die Sitztheorie nur noch sehr zurückhaltend und modifiziert angewendet werden kann. „In diesem Sinn läutet für die Sitztheorie nach bisheriger, deutscher Prägung tatsächlich das Totenglöcklein.“⁴¹

Das OLG führt danach aus, dass das EWR-Abkommen betreffend die vier Freiheiten (Kapitalverkehr, Warenverkehr, Dienstleistungsverkehr, Personenfreizügigkeit) gleichwertig zum EG-Abkommen sei. „Eine Differenzierung zwischen EU-Staaten und EWR-Staaten ist in Anbetracht der im fraglichen Bereich eng aneinander angeglichenen Rechtslage nicht gerechtfertigt.“ Wichtig sind insbesondere die klaren Aussagen des OLG zum Status des EWR-Vertrages im Verhältnis zum EU-Recht und somit auch zum deutschen Recht: „Da der EWR-Vertrag Teil des Rechtes der EU und auch Deutschlands geworden ist, ergeben sich aus ihm auch subjektive Ansprüche. Auch lässt sich daraus ein Vorrang des EWR-Rechtes gegenüber dem nationalen Recht folgern, so dass sich im vorliegenden Fall das EWR-Recht mit seiner Niederlassungsfreiheit insbesondere gegenüber dem nationalen Gesellschaftsrecht durchsetzt.“⁴²

6. Fazit

In zivilrechtlicher Hinsicht sind die liechtensteinischen Gesellschaften betreffend ihre Anerkennung in Europa so gut wie nie zuvor positioniert. Der EWR-Vertrag bringt es mit sich, dass gemäss Art 14 EWRA im Sinne der Kapitalverkehrsfreiheit liechtensteinische Gesellschaften grundsätzlich anerkannt werden müssen. Diese grundsätzliche Anerkennung ist aber kein Freibrief für jegliche Tätigkeit. Zur Bekämpfung von Missbräuchen oder zum Schutz von übergeordneten Interessen ist es möglich, Auflagen in konkreten Einzelfällen zu machen. Diese Auflagen dürfen aber nicht generell abstrakt sein, sondern müssen sich an der Notwendigkeit des Einzelfalles orientieren⁴³.

⁴⁰ Nachdem das liechtensteinische Gesellschaftsrecht der sogenannten Inkorporationstheorie oder Gründungstheorie folge, sei auf liechtensteinisches Recht abzustellen. Nach liechtensteinischem Recht sei es aber unbeachtlich, wo eine Gesellschaft ihren tatsächlichen Verwaltungssitz hat. Somit sei die entsprechende liechtensteinische Gesellschaft – es handelte sich um eine Sitzaktiengesellschaft – nach liechtensteinischem Recht zu behandeln.

⁴¹ Baudenbacher/Buschle, aaO, S. 27.

⁴² OLG Frankfurt, aaO, S 11.

⁴³ Vgl hierzu auch die Ausführungen bei Tim Drygala, aaO, S 346 f.

Hiervon ist aber die Frage der steuerlichen und steuerrechtlichen Anerkennung von bestimmten Aufwendungen aus dem Ausland an liechtensteinische Gesellschaften zu unterscheiden. Hier wird es immer auf die wirtschaftliche Berechtigung der entsprechenden Aufwände ankommen.

7. Europäischer Standard der Gesellschaftsformen? (Exkurs)

Wie die vorgestellten Urteile zeigen, zeichnet sich Europa durch eine Vielfalt und erhebliche Freiheit der Gesellschaftsformen aus. Auch die Bemühungen um die Societas Europea, welche nach mehreren Jahrzehnten gerade einmal einen minimalen Konsens hervorbrachte (Verordnung 2157/2001) zeigen, dass keine Harmonisierung gewünscht ist, sondern eine grösstmögliche Liberalität durch gegenseitige Anerkennung. Dies ist für Liechtenstein eine gute Nachricht.

Es wäre aber meines Erachtens verfehlt, daraus zu schliessen, dass im Bereich des Gesellschaftsrechts alles möglich ist. Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass Übertreibungen und Extreme zu Irritationen und zu Druck aus dem Ausland führen können. In den letzten Monaten ist vermehrt das Stiftungsrecht in den Fokus der Diskussionen gerückt. Der liechtensteinische Oberste Gerichtshof hat in den letzten Jahren eine gewisse Korrektur der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Zusammenhang mit Stiftungen durchgeführt. Dies ist meines Erachtens im Grossen und Ganzen gut gelungen. So ist es zu begrüessen, wenn wieder stärker auf den Gesetzestext abgestellt wird. Das liechtensteinische Stiftungsrecht ist liberal und soll es auch bleiben. Zwischen Liberalität und Libertinität kann zum Teil aber nur ein schmaler Grad liegen. Bei der teilweisen Korrektur der Rechtsprechung ist aber mit Bedacht vorzugehen⁴⁴.

Liechtenstein ist gut beraten, die Gelegenheit zu nutzen und von sich aus verschiedene – kleinere – chirurgische Schnitte vorzunehmen. Im Interesse der Praxis sollte klargestellt werden, was im Zweck einer Stiftung aufzunehmen ist oder wie weit Beistatuten beispielsweise durch amtliche Stempel bestätigt werden sollen; und schliesslich sollte die unselige Diskussion betreffend die Stifterrechte beendet werden. Verschiedene andere Schwachstellen wurden in der Vergangenheit durch die Schaffung des Sorgfaltspflichtgesetzes beseitigt.

⁴⁴ So ging der OGH in seiner Entscheidung vom 17. Juli 2003, 1 Cg.2002/262 zu weit, als er Stiftungen, deren Zweck zu vage ist, ex tunc die Berechtigung und die Existenz absprach. Der StGH entschied mit Entscheidung vom 18. November 2003 (StGH 2003/65), dass es dem Grundsatz von Treu und Glauben widersprechen würde, wenn eine jahrzehntelange Praxis insbesondere auch des Öffentlichkeitsregisteramtes plötzlich mit einem Federstrich beseitigt würde. Die Aussage, dass der Stiftungszweck eine gewisse Klarheit haben müsse, liess der StGH aber ohne weiteres gelten.

Spätestens seit dem Sorgfaltspflichtgesetz müssen der Vertragspartner, der dafür gesorgt hat, dass eine Stiftung errichtet wird, aber auch der wirtschaftlich Berechtigte bekannt sein⁴⁵.

Auch in anderen Staaten steht das Stiftungsrecht in Diskussion. Aufgrund einer Initiative des Ständerates Schirser wurde im Frühjahr 2001 eine Kommission eingesetzt, welche das schweizerische Stiftungsrecht liberaler ausgestalten will⁴⁶. Österreich hat im Jahre 1993 erst ein Privatstiftungsgesetz (PSG) erlassen, welches sich in vielem an das liechtensteinische Stiftungsrecht anlehnt. Auch dort gibt es in der Praxis immer wieder Fragen, die es zu klären gibt⁴⁷. In Deutschland ist mit dem BGBI I 2002, Seite 2834 eine Novelle zum Stiftungsrecht verabschiedet worden. Diese hat aber wenig Neuerungen mit sich gebracht. In Deutschland ist lediglich die gemeinnützige Stiftung zulässig. In Deutschland kommt weiters dazu, dass die 16 Bundesländer ebenfalls Stiftungsgesetze haben und schliesslich, dass der Begriff Stiftungen nicht geschützt ist. Somit kann eine Stiftung in Wirklichkeit ein Verein sein oder sogar eine GmbH. Es kam daher nicht überraschend, dass es auch in Deutschland Diskussionen zum Thema Stiftung und deren Ausgestaltung gibt⁴⁸.

III. ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON ENTSCHEIDUNGEN

In diesem Kapitel soll zuerst dargestellt werden, wie die Anerkennung einer liechtensteinischen Gesellschaft oder überhaupt einer ausländischen Gesellschaft im Ausland erfolgt. Im zweiten wird überblicksmässig darauf eingegangen, ob und wie ausländische Urteile gegen liechtensteinische Gesellschaften vollstreckt werden können.

1. Die Anerkennung von Gesellschaften

⁴⁵ Schon vor dem Sorgfaltspflichtgesetz, welches 1996 in Kraft trat, gab es eine Vereinbarung zwischen den Banken und den Treuhändern in Liechtenstein, dass eben diese Sorgfaltsmassnahmen getätigt werden müssen. Wie weit damals diese Vorgaben eingehalten wurden, ist nicht überprüfbar.

⁴⁶ Vgl zum Ganzen: Adrian Plüss, Die Stiftungsrechtsreform in der Schweiz, in: Die liechtensteinische Stiftung, Zürich 2002, S 35 ff.

⁴⁷ Immer wieder gibt die Fragen zu Diskussionen Anlass, ob die „Stiftungszusatzurkunde“ doch häufiger vorzulegen ist, als der Gesetzestext suggeriert (vgl bspw. Stefan Gurmman, Die Verpflichtung des Privatstiftungsvorstandes zur Vorlage der Stiftungszusatzurkunde, *ecolex* 2002, S 640 ff).

⁴⁸ Vgl zum Ganzen: Thomas von Hipp, Konturen des Stiftungsbegriffes aus deutscher Sicht, in: Die liechtensteinische Stiftung, Zürich, 2002, S 21 ff. Vgl auch im Internet unter www.stiftungsindex.de, wo das deutsche Stiftungsrecht wie auch anstehende Entwürfe zu neuen Stiftungsgesetzen bzw. Novellen dargestellt werden.

Die Anerkennung von juristischen Personen aus Liechtenstein im Ausland von denen ich bisher gesprochen habe, ist eine, die impliziter oder vorfrageweise entschieden wird. Es ist sehr typisch für das Internationale Privat- und das Internationale Zivilprozessrecht, dass verschiedene Anerkennungsfragen ausserhalb eines eigentlichen formellen Exequaturs, also eines Gleichstellungsverfahrens oder Gleichsetzungsverfahrens, gleichsam nebenbei entschieden werden.

1.1 Geltende Rechtslage in Liechtenstein

Die beiden Übereinkommen, welche Liechtenstein im Zusammenhang mit der Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen abgeschlossen hat, nämlich dasjenige mit Österreich und der Schweiz, beinhalten den Bereich Anerkennung von ausländischen Gesellschaften ausdrücklich nicht. Die Frage der Anerkennung liechtensteinischer Gesellschaften ist nämlich, wie es oben schon angedeutet werden konnte, eine Frage des IPR.

1.2 Lugano-Übereinkommen

Das Lugano-Übereinkommen (LugÜ) stellt einen Vertrag zwischen der Schweiz und weiteren Staaten einerseits und den EU-Staaten⁴⁹ andererseits dar; dieses Übereinkommen wurde in Lugano im Jahre 1988 abgeschlossen, woher auch der Name Lugano-Übereinkommen herrührt⁵⁰. Beim Lugano-Übereinkommen handelt es sich um die Ausweitung der damals schon bestehenden Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen der damaligen EWG und heutigen EU. Die EU hat nämlich schon seit den 60-er Jahren des 20. Jahrhunderts ein entsprechendes Übereinkommen gehabt, welches immer weiter entwickelt wurde. Vor allem auf Bestreben der Schweiz wurde eine Ausweitung dieses Übereinkommens unter Einbezug anderer Nicht-EU-Staaten in Angriff genommen.

Das Lugano-Übereinkommen regelt in umfassender Art und Weise, wann welche Gerichte international zuständig sind, welche Gerichtsstandvereinbarungen möglich sind und bestimmt darauf aufbauend, unter welchen Bedingungen bestimmte ausländische Urteile anerkannt und

⁴⁹ Der Einfachheit halber wird hier in der Terminologie nicht zwischen EG, EWG und EU, wie es sich aufgrund der historischen Entwicklung aufdrängen würde, differenziert.

⁵⁰ Vgl zum Ganzen: Schweizerische Botschaft betreffend das LugÜ (90.017), S 6 ff.

vollstreckt werden können⁵¹. Auch das Lugano-Übereinkommen reagiert rein national auf die Frage, wer über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Gesellschaft entscheiden darf. Gemäss Art. 6 LugÜ können über Klagen, welche die Gültigkeit oder Ungültigkeit, Nichtigkeit oder Aufhebung einer Gesellschaft betreffen, nur die Gerichte urteilen, wo die entsprechende Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist. Vorfrageweise kann es aber durchaus geschehen, dass ein europäisches Gericht über Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Gesellschaft entscheidet. Nach Art. 22 LugÜ in der noch geltenden Fassung können die Gerichte des Anerkennungsstaates prüfen, ob das Urteilsgericht bei seiner Entscheidung die Vorfragen nach richtigem Recht entschieden hat. Diese Regelung wird aber im neuen revidierten LugÜ analog wie im EuGVVO⁵² wegfallen. Wäre dies bei einem allfälligen Beitritt ein Nachteil für Liechtenstein? Meines Erachtens überhaupt nicht. Nach den zitierten und beschriebenen Urteilen des EuGH (Centros, Daily Mail, Überseering und Inspire Art Inc.) weiss jedes Gericht, dass im Zweifel die Gültigkeit einer ausländischen Gesellschaft anzunehmen ist. Die Begründungslast liegt bei demjenigen, der das Gegenteil behaupten will.

2. Ausländische Urteile gegen liechtensteinische Gesellschaften

Wie oben dargestellt wurde, ist eine wesentliche Frage, wie liechtensteinische Gesellschaften im Ausland überhaupt anerkannt werden. Dies ist, wie ausgeführt werden konnte, zumindest im zivilrechtlichen Bereich gesichert. Es ist nun klar, dass im Ausland Urteile gegen liechtensteinische Gesellschaften ergehen können. Was bedeutet dies nun für die Gesellschaften? Können die Urteile anerkannt und vollstreckt werden? Dieser Themenkomplex allein würde eine Dissertation⁵³ rechtfertigen. Im folgenden sollen deswegen nur einige Grundzüge dargelegt werden.

⁵¹ Für einen ausführlicheren Einstieg kann auf die nach wie vor aktuelle Abhandlung von Peter Meyer/Markus Lechner, Das Zuständigkeits- und Vollstreckungsübereinkommen von Lugano, in: LJZ 1997, S 17 ff, verwiesen werden. Vgl neuerdings auch den Beitrag von Mario Frick, Lugano-Übereinkommen – Vor- und Nachteile für den liechtensteinischen Finanzdienstleistungssektor (am Beispiel der Banken), in jus & news 2004/ III.

⁵² Verordnung (EG) Nr 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Die Verordnung ist auch unter der Bezeichnung „Brüssel I –Verordnung“ bekannt. Vorgänger dieser Verordnung war das Brüssler Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen vom 27. September 1968, das EuGVÜ.

⁵³ Ich habe im Jahre 1992 zu diesem Thema eine Dissertation geschrieben, die bewusst in die Breite ging und nicht nur das Gesellschaftsrecht behandelte: Mario Frick, Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivilsachen im Fürstentum Liechtenstein – unter Berücksichtigung des schweizerischen, österreichischen und deutschen Rechts, St. Gallen 1992, [zitiert als: Frick, Dissertation].

2.1 Anerkennungsfeindliche Grundhaltungen in Liechtenstein

Ausländische Exekutionstitel, also Urteile, können nur soweit in Liechtenstein anerkannt und vollstreckt werden, als dies in den Staatsverträgen vorgesehen ist oder die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch Gegenrechtserklärung der Regierung verbürgt ist. In der Praxis heisst dies, dass faktisch nur mit Österreich und der Schweiz die entsprechende Gegenseitigkeit verbürgt ist. Daneben gibt es einige besondere Staatsverträge im Bereich des Unterhaltsrechts⁵⁴. Auch im Bereich des Immaterialgüterrechts gibt es in einem bestimmten Ausmass Staatsverträge, die die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen sichern. Die Grundhaltung ist aber sehr restriktiv. Dies mag auch damit zusammenhängen, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Exekutionsordnung, nämlich Anfangs der 1970-er Jahre noch eine klare Tendenz dahin vorhanden war, sich nach Möglichkeit abzukapseln. Es ist meines Erachtens fraglich, ob diese Strategie in den Zeiten, in denen Liechtenstein Mitglied der UNO, der EFTA, des Europarates und insbesondere des EWR's ist, noch angezeigt sein kann.

2.2 Rechtsöffnung: Ausländische Urteile als öffentliche Urkunden

Ähnlich wie die Schweiz kennt Liechtenstein den Zahlbefehl. Es handelt sich hierbei um einen Rechtstitel, der auf sehr einfache Weise erlangt werden kann. Man beantragt beim Landgericht den Erlass eines Zahlbefehls gegen eine bestimmte Person über eine bestimmte Summe. Widerspricht diese Person dem Zahlbefehl nicht, so tritt er in Rechtskraft. Widerspricht er dem Zahlbefehl, so tritt er nicht in Rechtskraft; der Antragsteller kann dann aber das sogenannte Rechtsöffnungsverfahren einleiten⁵⁵. Für unser Thema interessiert vor allem Art. 49 Abs. 2 lit. a) RSO, wo es wie folgt heisst: „Als Urkunden im Sinne vorstehenden Absatz kommen insbesondere in Betracht a) alle nach dem inländischen **oder ausländischen Rechte als öffentlich geltenden Urkunden**, insofern sie in Original oder beglaubigter Abschrift vorgelegt werden [...].“ Dies bedeutet, dass ein ausländisches Urteil, welches zweifelsohne als ausländische öffentliche Urkunde zu gelten hat, als Rechtsöffnungstitel dienen kann. Im Rechtsöffnungsverfahren wird dann in einem verkürzten, raschen Verfahren, in dem lediglich der Gläubiger Zeugen aufbieten darf, über die Rechtslage entschieden.

Der entsprechende Entscheid ist aber in dem Sinne nicht abschliessend, als die unterlegene Partei mit der sogenannten Aberkennungsklage (Art. 53 RSO) den

⁵⁴ Vgl zum Ganzen: Frick, Dissertation, S 46ff.

⁵⁵ Art 49 ff RSO.

Rechtsöffnungsentscheid bekämpfen kann. Das Klagebegehren geht dabei auf Feststellung des gänzlichen oder teilweisen Nichtbestands der Forderung oder auf ihre derzeitige Nichteintreibbarkeit beispielsweise wegen Fehlen der Fälligkeit und schliesslich auf Aufhebung der Rechtsöffnung (Art. 53 Abs. 4 RSO)⁵⁶.

3. Vollstreckung im Ausland

Sehr oft wird übersehen, dass Urteile, die im Ausland ergehen auch wieder im Ausland vollstreckt werden können. So kann es vorkommen, dass ein Urteil in Frankreich ergeht und in der Schweiz vollstreckt werden kann bzw. muss. Dabei kann es durchaus sein, dass sich das urteilende Gericht auf einen exorbitanten und damit unerwarteten Gerichtsstand stützt. Exorbitante Gerichtsstände sind Gerichtsstände, welche für den Kläger gewährt werden, ohne dass ausreichende Anknüpfungspunkte für einen entsprechenden Fall gegeben sind. Der wohl bekannteste, und in der Literatur am häufigsten zitierte, exorbitante Gerichtsstand ist der Klägergerichtsstand gemäss Art 14⁵⁷ des französischen Code Civil, der jedem Franzosen mit Wohnsitz in Frankreich die Möglichkeit gibt, gegen jede beliebige Person aus jedem beliebigen Grund in Frankreich zu klagen. Dass eine derartige Bestimmung problematisch sein kann, liegt auf der Hand. Man stelle sich die Situation vor, dass eine liechtensteinische Gesellschaft gestützt auf diesen exorbitanten Gerichtsstand in Frankreich verklagt und verurteilt wird und dann auf ein Bankkonto der Gesellschaft in der Schweiz zugegriffen wird (Art 4 und 26 LugÜ)!

Hiergegen gäbe es ein „Hilfsmittel“: Als Mitglied des Lugano-Übereinkommens weiss man, dass exorbitante Gerichtsstände ungültig und nicht anwendbar sind. Das Übereinkommen gibt Rechtssicherheit darüber, wo man unter welchen Umständen verklagt werden kann. Diese Sicherheit ist gerade für international tätige Unternehmen, ob sie klein oder gross sind, von enormer Bedeutung. Prozessrisiken sind Eventualkosten, die bei der Berechnung von Produktkosten zu berücksichtigen sind. Mit dem Übereinkommen werden daher besonders unberechenbare Gerichtsstände, so genannte exorbitante Gerichtsstände, ausgeschlossen.

⁵⁶ Zum ganzen Thema: vgl kürzlich Mario Frick, Ausländische Urteile als Rechtsöffnungstitel?, in: jus & news, 2003, S 7 ff; vgl auch: Die Rechtssprechung in: LES 2003, S 166 ff.

⁵⁷ “L'étranger, même non résidant en France, pourra être cité devant les tribunaux français, pour l'Exécution des obligations par lui contractées en France avec un Français; [...] pour les obligations par lui contractées en pays étranger envers des Français.”

IV. GRENZEN DER GESTALTUNGSFREIHEIT UND HANDLUNGSBEDARF?

Liechtenstein hat Handlungsbedarf. Sowohl die Ausgestaltung des Gesellschaftsrechts wie auch die Einbindung in internationale Anerkennungs- und Vollstreckungssysteme sollten überdacht werden. Während ich in der ersten Frage für vorsichtige, aber spürbare Schnitte plädiere, rege ich in der zweiten Frage einen Paradigmen-Wechsel, nämlich den Beitritt zum Lugano-Übereinkommen an.

1. Gesellschaftsrecht: Reformieren ohne Druck

Ich habe wiederholt in meinem Vortrag daraufhingewiesen, dass es keinen europäischen Numerus Clausus der Gesellschaftsformen, geschweige denn Vorgaben gibt, wie allgemein übliche Gesellschaftsformen wie die AG, die GmbH oder eben die Stiftung auszugestalten sind. Dennoch macht es sicherlich Sinn, dass Regelungsgefälle zu anderen Staaten nicht zu gross werden lassen. Der Oberste Gerichtshof hat in den letzten Jahren im Zusammenhang gerade mit Stiftungen eine Rechtsprechung eingeschlagen, die sich wieder strenger am Gesetzeswortlaut orientiert. Diese Tendenz ist im Grundsatz richtig. Mir scheint aber, dass das Pendel nun doch zum Teil etwas zu stark in Richtung Restriktion ausgeschlagen hat. Der StGH hat aber, wie schon erwähnt, mässigend eingegriffen.

In der Praxis geben heute vor allem drei Themen immer wieder Anlass zu Diskussionen. An dieser Stelle soll dieses Thema nicht auch noch ausgebreitet werden. Im Sinne eines kurzen Einwurfes möchte ich folgendes zu den angekündigten drei Themen ausführen:

Zum Ersten stellt sich die Frage, wie konkret in der Zweckbestimmung einer Stiftung die Begünstigten schon genannt werden müssen. Hier meine ich, dass auch im Ausland die Möglichkeit gegeben wird, nicht alles in die beim Handelsregister hinterlegten Stiftungsurkunden aufzunehmen. Immerhin sollte im Zweck einer Stiftung klar zum Ausdruck kommen, ob die Unterstützung bestimmter Familien, gemeinnützige Zwecke oder andere angestrebt wird. Weiters müsste auch festgehalten werden, dass in Beistatuten oder „letter of wishes“ verbindliche Angaben zur Ausgestaltung der Stiftung aufgeführt sind.

Zum Zweiten wird immer wieder die Frage gestellt, wie stark die Stifter nach Errichtung einer Stiftung noch auf diese Einfluss nehmen können sollen. Zu diesen Themen werden immer wieder die sogenannten Stifterrechte thematisiert. Regelmässig werden die Stiftungen fiduziarisch durch Treuhandunternehmungen, die juristische Personen darstellen, gegründet. Hier bedarf es der Klarstellung, was diese nach dem Tod des Auftraggebers noch

tun dürfen. Generell sollte der – unglückliche – Begriff der Stifterrechte und sein Inhalt geklärt werden.

Schliesslich wird immer wieder die Frage aufgeworfen, welche Unterlagen beim Öffentlichkeitsregister hinterlegt werden sollten oder nicht. M.E. bedarf es nicht weiterer Unterlagen, die hinterlegt werden, sondern vielmehr einer höheren Schranke beim Verfassen derartiger Unterlagen. So könnten Beistatuten der Registrierung durch das Öffentlichkeitsregister unterworfen werden. Dies könnte so ablaufen, dass diese durch das Öffentlichkeitsregister mit einem Stempel versehen und deren Existenz registriert würden.

2. Anerkennung und Vollstreckung

Im Zusammenhang mit der Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Urteilen wurde die Abwehrhaltung so stark verinnerlicht, dass übersehen wurde, dass es sich hierbei nicht um eine Einbahnstrasse handelt. Liechtenstein hat durchaus auch ein Interesse daran, dass liechtensteinische Urteile im Ausland anerkannt und vollstreckt werden können. Die liechtensteinische Wirtschaft wiederum braucht Rechtssicherheit; sie will nicht von ausländischen Gerichtsständen überrascht werden, und sie will wissen, was man an Gerichtsstandsvereinbarungen und Schiedsgerichten abmachen kann.

So ist es heute in der Praxis unmöglich, Schiedsgerichts-Übereinkommen mit dem Sitz des Schiedsgerichtes in Liechtenstein zu vereinbaren. Entsprechende Urteile wären gar nicht anerkennbar; umgekehrt werden Schiedsgerichts-Urteile auch in Liechtenstein – ausser im Rahmen der eingeschränkten Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen mit der Schweiz und mit Österreich⁵⁸ - nicht anerkannt und vollstreckt. Selbst also, wenn die Parteien ein französisches oder deutsches Schiedsgericht anrufen und sich somit freiwillig auf einen entsprechenden Rechtsstreit einlassen, kann das Schiedsurteil nicht in Liechtenstein anerkannt und vollstreckt werden⁵⁹. Es ist nicht einzusehen, wieso Liechtenstein sich und seiner Wirtschaft diese Möglichkeit verbaut – vor allem auch, weil Liechtenstein selber kein unattraktiver Platz für die private Schiedsgerichtsbarkeit wäre, wenn man denn Mitgliedstaat des UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 (New Yorker Übereinkommen) werden würde. Das Abseitsstehen bedeutet für Liechtenstein zweifelsohne einen Nachteil.

⁵⁸ Frick, Dissertation, S 55 f.

⁵⁹ Frick, Dissertation, S 55, schildert in Fn 55 einen Fall, in dem in London ein aufwändiges Schiedsverfahren abgehalten wurde und dann in Liechtenstein die Anerkennung und Vollstreckung versagt wurde. Mehr noch: da es sich nicht um eine öffentliche Urkunde handelte, taugte das Schiedsurteil nicht einmal als Rechtsöffnungstitel! Vgl dazu auch Frick, Dissertation, S 396.

Liechtenstein rühmt sich seiner offenen und umfassenden Gesellschaftsrechts-Gesetzgebung. Wir verfügen über alle Standard-Gesellschaftsformen Kontinentaleuropas wie auch über den Trust – und sind nicht Mitglied des *Haager Übereinkommen über das auf Trusts anwendbare Rechte und über ihre Anerkennung* vom 1. Juli 1985⁶⁰. In dessen Art 2 sind die relevanten Grundsätze festgeschrieben, die eine Trustgesetzgebung an Trusts stellen muss, damit sie anerkannt werden können. Für weitere Details kann auf die Darstellung von Georges S. Baur in *jus & news* verwiesen werden⁶¹.

Mein Vorschlag geht jedenfalls dahin, mindestens diesen beiden Übereinkommen beizutreten. Begrüssenswert wäre auch der Beitritt zum Lugano-Übereinkommen, wobei ein solcher mehr Vorbereitungen und vor allem auch mehr an Überzeugungsarbeit nach sich ziehen würde.

⁶⁰ Text in: IPRax 1987, 55 ff.

⁶¹ Georges S. Baur, Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Haager Trust-Übereinkommen, in *jus & news* 2003, S 263 ff. Mittlerweile hat die Regierung ein Vernehmlassungsverfahren eingeleitet, um zu erkunden, ob ein derartiger Beitritt erwünscht wäre.